

Info-Blatt

Tierzugang am Bio-Betrieb

Die EU-Bio-Verordnung regelt ganz klar, dass auf einem Bio-Betrieb nur Bio-Tiere eingestellt werden dürfen. Es gibt zu diesem Grundsatz Ausnahmen, die Sie den folgenden Punkten entnehmen können. Seit 2023 muss nahezu jeder konventionelle Tierzukauf **behördlich genehmigt werden** – ausgenommen davon sind gefährdete Nutztierassen laut ÖPUL-Liste und Bienen gemäß Zugangsgrenze.

Aktuelle Infos zum Zugang von Aquakulturtieren, entnehmen Sie unserem INFO-Blatt Bio-Aquakultur. Beim Zugang von konventionellen Tieren müssen jedenfalls die Umstellungszeiten beachtet werden!

1. Bestandsaufbau, Bestandserneuerung/-erweiterung

Es dürfen konventionelle Tiere unter folgenden Bedingungen auf einem Bio-Betrieb eingestellt werden, sofern Bio-Tiere nicht verfügbar sind:

Tierart	Bedingung für den Zugang konventioneller Tiere	Zugang möglich ab und gültig bis	Umstellungszeit ab Zugangsdatum
Rinder:			
Zuchtkälber (nur Bestandsaufbau)	nicht älter als 6 Monate; zudem dürfen in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises über die Nicht-Verfügbarkeit max. 5 Tiere der beantragten Tierart am Betrieb gehalten worden sein	Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus Tierdatenbank (TDB) ⁽¹⁾ zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate (unabhängig vom Jahreswechsel)	<u>Rind/Fleisch:</u> 3/4 des Lebens, mind. jedoch 12 Monate
weibliche Zuchttiere (Bestandserneuerung/-erweiterung bei bestehenden Beständen oder beim Tierzweigaufbau)	nur nullipare ⁽²⁾ Zuchttiere (unabhängig vom Alter) im Umfang von 10 % ⁽³⁾ oder 40 % ⁽⁴⁾ – berechnet vom Bestand an Rindern älter als 12 Monate (pro Kalenderjahr)	10 %: Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus Tierdatenbank (TDB) zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr) 40 %: Zugang ab Datum der behördlichen Genehmigung möglich; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr)	<u>für die Milch:</u> 6 Monate <u>Rind/Fleisch:</u> mind. 12 Monate und in jedem Fall 3/4 des Lebens
männliche Zuchttiere „SONDERFALL – Gemeinschaftstier“ – siehe unten	ausgewachsene, mind. 12 Monate alte Zuchttiere Jungstiere (6 – 12 Monate alt) dürfen zum frühzeitigen Anlernen aufgrund der Arbeitssicherheit zugehen (gültig seit 07.11.2023)	Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus Tierdatenbank (TDB) zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr) Zugang vor Genehmigung möglich – umgehend bei Erreichen des Alters von 12 Monaten, muss Antrag gestellt werden (Behörde kann Genehmigung erst mit Alter von 12 Monaten erteilen); Auszug aus Rinder-Datenbank (Nachweis über Alter und Zugangsdatum) mit Antrag hochladen	<u>Rind/Fleisch:</u> 3/4 des Lebens, mind. jedoch 12 Monate; beim Jungstier beginnt die Umstellungszeit frühestens mit dem Datum des Genehmigungs-Bescheids
Tiere zur Mast	NUR BIOZUGANG !!!	–	–
Pferde/Esel (=Equiden):	siehe Rinder; Einzige Abweichung: Bis zur Einrichtung einer Tierdatenbank (TDB) ist ein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) von Bio-Tieren, bei einer VIS-Serviceestelle (= Bio Austria Landesverband od. Landwirtschafts-/Bauernkammer) oder beim jew. Zuchtverband erhältlich.		

- (1) Bio-Tierdatenbank für Rinder: www.almmarkt.com; von der Website der TDB generierter Nachweis mit Kennnummer
- (2) nullipar heißt: die Tiere dürfen noch nicht gekalbt/geworfen haben
- (3) Tierbestand weniger als 10 Rinder/Equiden: Es darf max. 1 Tier pro Kalenderjahr zugekauft werden.
- (4) Bei Rassenumstellung oder erheblicher Bestandsausweitung bzw. zum Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion ist der %-Satz von max. 40 % genehmigungsfähig. Beträgt der Tierbestand weniger als 10 Rinder/Equiden dürfen max. 4 Rinder/Equiden pro Kalenderjahr zugekauft werden.

Fortsetzung: **1. Bestandsaufbau, Bestandserneuerung/-erweiterung**

Tierart	Bedingung für den Zugang konventioneller Tiere	Zugang möglich ab und gültig bis	Umstellungszeit ab Zugangsdatum
Schafe, Ziegen, Schweine:			
Lämmer, Kitze und Ferkel für die Zucht (nur Bestandsaufbau)	Lämmer und Kitze: nicht älter als 60 Tage; Ferkel: unter 35 kg Zugangsgewicht; zudem dürfen in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises über die Nicht-Verfügbarkeit max. 5 Tiere der beantragten Tierart am Betrieb gehalten worden sein	Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus Tierdatenbank (TDB) ⁽¹⁾ zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate (unabhängig vom Jahreswechsel)	6 Monate
weibliche Zuchttiere (Bestands-erneuerung/-erweiterung bei bestehenden Beständen oder beim Tierzweig-aufbau)	nur nullipare⁽²⁾ Zuchttiere (unabhängig vom Alter) im Umfang von 20 %⁽³⁾ oder 40 %⁽⁴⁾ – berechnet vom Bestand an Schafen/ Ziegen/ Schweinen älter als 6 Monate (pro Kalenderjahr)	20 %: Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus Tierdatenbank (TDB) zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr) 40 %: Zugang ab Datum der behördlichen Genehmigung möglich; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr)	6 Monate
männliche Zuchttiere	nur ausgewachsene männl. Zuchttiere, d.h. mind. 6 Monate alte Zuchtwidder/-böcke/-eber	Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus Tierdatenbank (TDB) zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr)	6 Monate
Tiere zur Mast	NUR BIOZUGANG !!!	–	–

- (1) Bio-Tierdatenbank für Schafe und Ziegen: www.almmarkt.com (von der Website der TDB generierter Nachweis mit Kennnummer); für Schweine: www.pig.at (von der datenbankverwaltenden Organisation ausgestelltes Schreiben)
- (2) nullipar heißt: die Tiere dürfen noch nicht geworfen haben
- (3) Beträgt der Tierbestand weniger als 5 Schafe/ Ziegen/ Schweine darf max. 1 Tier pro Kalenderjahr zugekauft werden.
- (4) Bei Rassenumstellung oder erheblicher Bestandsausweitung bzw. zum Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion ist der %-Satz von max. 40 % genehmigungsfähig.
Beträgt der Tierbestand weniger als 5 Schafe/ Ziegen/ Schweine dürfen max. 2 Schafe/ Ziegen/ Schweine pro Kalenderjahr zugekauft werden.

Fortsetzung: **1. Bestandsaufbau, Bestandserneuerung/-erweiterung**

Tierart	Bedingung für den Zugang konventioneller Tiere	Zugang möglich ab und gültig bis	Umstellungszeit ab Zugangsdatum
Geweihtäger, Kaninchen:			
Jungtiere (nur Bestandsaufbau)	Geweihtäger: nicht älter als 6 Monate; Kaninchen: nicht älter als 3 Monate; zudem dürfen in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises über die Nicht-Verfügbarkeit max. 5 Tiere der beantragten Tierart am Betrieb gehalten worden sein	Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) ⁽¹⁾ zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate (unabhängig vom Jahreswechsel)	Geweihtäger: 12 Monate Kaninchen: 3 Monate
weibliche Zuchttiere (Bestandserneuerung/-erweiterung bei bestehenden Beständen oder beim Tierzweigaufbau)	nur nullipare ⁽²⁾ Zuchttiere (unabhängig vom Alter) im Umfang von 20 %⁽³⁾ oder 40 %⁽⁴⁾ – berechnet vom Bestand an Geweihtägern älter als 12 Monate bzw. an Kaninchen älter als 3 Monate (pro Kalenderjahr)	20 %: Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr) 40 %: Zugang ab Datum der behördlichen Genehmigung möglich; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr)	Geweihtäger: 12 Monate Kaninchen: 3 Monate
männliche Zuchttiere	nur ausgewachsene männl. Zuchttiere, d.h. bei Geweihtägern älter als 12 Monate bzw. bei Kaninchen älter als 3 Monate	Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr)	Geweihtäger: 12 Monat Kaninchen: 3 Monate
Tiere zur Mast	NUR BIOZUGANG !!!	–	–

- (1) Bis zur Einrichtung einer Tierdatenbank ist ein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) von Bio-Tieren, bei einer VIS-Servicestelle (= Bio Austria Landesverband od. Landwirtschafts-/Bauernkammer) oder beim jeweiligen Zuchtverband erhältlich.
- (2) nullipar heißt: die Tiere dürfen noch nicht geworfen haben
- (3) Beträgt der Tierbestand weniger als 10 Geweihtäger/ Kaninchen darf max. 1 Tier pro Kalenderjahr zugekauft werden.
- (4) Bei Rassenumstellung oder erheblicher Bestandsausweitung bzw. zum Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion ist der %-Satz von max. 40 % genehmigungsfähig.
Beträgt der Tierbestand weniger als 10 Geweihtäger/ Kaninchen dürfen max. 4 Geweihtäger/ Kaninchen pro Kalenderjahr zugekauft werden.

Fortsetzung: **1. Bestandsaufbau, Bestandserneuerung/-erweiterung**

Tierart	Bedingung für den Zugang konventioneller Tiere	Zugang möglich ab und gültig bis	Umstellungszeit ab Zugangsdatum
Lamas/ Alpakas (= Neuweltkamele)			
Jungtiere (nur Bestandsaufbau)	müssen mind. 12 Monate alt sein; zudem dürfen in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises über die Nicht-Verfügbarkeit max. 5 Tiere der beantragten Tierart am Betrieb gehalten worden sein	Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) ⁽¹⁾ zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate (unabhängig vom Jahreswechsel)	12 Monate
weibliche Zuchttiere (Bestandserneuerung/-erweiterung bei bestehenden Beständen oder beim Tierzweigaufbau)	über 18 Monate alte Zuchttiere, die nicht unbedingt nullipar⁽²⁾ sein müssen im Umfang von 20 %⁽³⁾ oder 40 %⁽⁴⁾ – berechnet vom Bestand an Lamas/ Alpakas älter als 18 Monate (pro Kalenderjahr)	20 %: Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr) 40 %: Zugang ab Datum der behördlichen Genehmigung möglich; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr)	12 Monate
männliche Zuchttiere	nur ausgewachsene männl. Zuchttiere, d.h. mind. 18 Monate alte Zuchthengste	Zugang ab Datum Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) zulässig und Antragstellung binnen 5 Werktagen; Gültigkeit: 6 Monate, max. bis 31.12. (Antragsjahr)	12 Monate
Tiere zur Mast	NUR BIOZUGANG !!!	–	–

- (1) Bis zur Einrichtung einer Tierdatenbank ist ein Nicht-Verfügbarkeitsnachweis (NVNW) von Bio-Tieren, bei einer VIS-Servicestelle (= Bio Austria Landesverband od. Landwirtschafts-/Bauernkammer) oder beim jeweiligen Zuchtverband erhältlich.
- (2) nullipar heißt: die Tiere dürfen noch nicht geworfen haben
- (3) Beträgt der Tierbestand weniger als 5 Lamas/ Alpakas darf max. 1 Tier pro Kalenderjahr zugekauft werden.
- (4) Bei Rassenumstellung oder erheblicher Bestandsausweitung bzw. zum Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion ist der %-Satz von max. 40 % genehmigungsfähig.
Beträgt der Tierbestand weniger als 5 Lamas/ Alpakas dürfen max. 2 Lamas/ Alpakas pro Kalenderjahr zugekauft werden.

Fortsetzung: **1. Bestandsaufbau, Bestandserneuerung/-erweiterung**

Tierart	Bedingung für den Zugang konventioneller Tiere	Zugang möglich ab und gültig bis	Umstellungszeit ab Zugangsdatum
Geflügel:			
Geflügel für die Eierzeugung (Legehennen, Junghennen-aufzucht für spätere Verwendung als Legehennen oder Elterntieraufzucht für Legelinien)	Küken: nicht älter als 3 Tage; inkl. Bruteier Küken von verfügbaren Rassen lt. Verzeichnis des Bio-Beirats (https://www.verbrauchergesundheits.gv.at , Suche: L_0024) sind nicht genehmigungsfähig	Zugang ab Datum der behördlichen Genehmigung möglich; Gültigkeit: max. bis 31.12. (Kalenderjahr)	6 Wochen
Junghennen (> 3 Tage bis 18 Wochen) und Legehennen: NUR BIOZUGANG!!!		–	–
Geflügel für die Fleisch-erzeugung (Masthühner oder Elterntieraufzucht für Fleischlinien, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner)	Küken: nicht älter als 3 Tage; inkl. Bruteier Küken von verfügbaren Rassen lt. Verzeichnis des Bio-Beirats (https://www.verbrauchergesundheits.gv.at Suche: L_0024) sind nicht genehmigungsfähig	Zugang ab Datum der behördlichen Genehmigung möglich; Gültigkeit: max. bis 31.12. (Kalenderjahr)	10 Wochen bzw. 7 Wochen bei Peking-Enten
Bienen:			
Weiseln (Bienen-Königinnen) und/oder Schwärme	20 % des Bestandes an Weiseln und Schwärmen bzw. jedenfalls 1 Weisel oder 1 Schwarm (pro Kalenderjahr); diese müssen auf Bio-Waben bzw. Bio-Wachsböden gesetzt werden	KEINE Genehmigung erforderlich	Keine Umstellungszeit bei bereits anerkannten Bio-Bienenhaltern (Erstanerkennung: mind. 12 Monate inkl. Wachsprobe, die keine lt. EU-BioVO verbotenen Betriebsmittel-Rückstände enthält)

Berechnungsbasis für den Tierzugang von weiblichen nulliparen Zuchttieren:

Zur Ermittlung der Berechnungsbasis werden **alle ausgewachsenen männlichen und ausgewachsenen weiblichen Tiere** der jeweiligen Tierart laut VIS Datenbank (bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) herangezogen – ausgenommen Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion, bei der der angestrebte Höchstbestand ausgewachsener Tiere anzugeben ist.

- Rinder:
Berechnungsbasis ist der **Maximalbestand** des vorigen Kalenderjahres bis zum Antragszeitpunkt im aktuellen Kalenderjahr. Dieser wird basierend auf den Registerdaten der AMA-Rinderdatenbank automatisch ermittelt.
- Schweine, Schafe, Ziegen:
 - Antragstellung vor 01.09. des aktuellen Kalenderjahres: Berechnungsbasis ist der Bestand per 01.04. des vorigen Kalenderjahres, der automatisch aus VIS ermittelt wird.
 - Antragstellung nach 01.09. des aktuellen Kalenderjahres: Berechnungsbasis ist der Bestand per 01.04. des aktuellen Kalenderjahres, der automatisch aus VIS ermittelt wird.
 - Sind im VIS keine Bestandsdaten vorhanden, sind Eigenangaben durchzuführen.
- Equiden, Geweihträger, Kaninchen, Lamas, Alpakas:
Berechnungsbasis ist der **Maximalbestand** am Betrieb – vorheriges Kalenderjahr bis zum Antragszeitpunkt im aktuellen Kalenderjahr, der anhand von Eigenangaben anzugeben ist.

Der aus der Basis ermittelte Bestand an zukaufbaren Tieren im aktuellen Kalenderjahr wird buchhalterisch auf ganze Tiere gerundet, d.h. bei einer Ziffer größer gleich 5 (5 – 9) nach dem Komma wird aufgerundet, darunter (0 – 4) wird abgerundet.

SONDERFALL – Gefährdete Nutzierrassen:

Um die Möglichkeiten der Arterhaltung zu verbessern, dürfen seit 2022 bei **gefährdeten Nutzierrassen**, konventionelle Tiere für die **Zucht, ohne mengenmäßige Einschränkung**, eingestellt werden, **sofern die betreffende Rasse in der ÖPUL-Rassenliste angeführt ist** (https://www.ama.at/getattachment/d035a76f-e2e3-46d8-b78c-ae7bab6188ca/O6_5_Erhaltung_gefaehrddeter_Nutztierrassen-2023_04.pdf).

Als Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer gefährdeten Rasse wird der Zuchtbuchauszug oder die AMA-Bestätigung bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“ herangezogen.

Dieser konforme, konventionelle Tierzugang unterliegt nicht der Genehmigung und ist somit die einzige Ausnahme für den Zugang von konventionellen Kühen oder anderen Muttertieren (ausgenommen Katastrophenfälle – siehe Punkt 3.)!

NICHT in der ÖPUL-Rassenliste angeführte gefährdete Nutzierrassen dürfen nur im Rahmen der oberhalb in den Tabellen beschriebenen Zugangsregelungen/-grenzen konventionell, mit behördlicher Genehmigung, zugekauft werden.

SONDERFALL – Gemeinschaftstier:

Die gemeinsame Nutzung eines ausgewachsenen, nicht-biologischen Zuchtstieres mit einem nicht-biologischen Kooperationsbetrieb, ist seit 07.11.2023 ohne Genehmigung der Behörde möglich. Das Tier ist nicht umstellbar, darf allerdings als „nicht-biologisch“ (Ausweisung am Zertifikat) am Bio-Betrieb bleiben.

Die gemeinsame Nutzung (Kooperation) muss mittels Vermerk am Viehverkehrsschein oder über ein formloses Begleitpapier nachvollzogen werden können.

2. Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion

Zum Aufbau eines neuen Produktionszweigs können folgende konventionelle **Jungtiere** für die Zucht, ohne Beschränkung der Anzahl, eingestellt werden, sofern Bio-Tiere nicht verfügbar sind:

- Kälber, Fohlen (Equiden) und Geweihträger bis 6 Monate
- Lämmer und Kitze bis 60 Tage
- Ferkel bis 35 kg
- Kaninchen bis 3 Monate
- Alpakas und Lamas ab 12 Monaten

Bei der **Antragstellung** ist zu **bestätigen**, dass in den **letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises** über die **Nicht-Verfügbarkeit, keine bzw. nicht mehr als 5 Tiere der beantragten Tierart am Betrieb** gehalten wurden. **Ausgenommen** sind auch **zum Eigenbedarf bzw. als Streichel-/Hobbytiere gehaltenen Tiere** am Betrieb.

Bei der **Beantragung weiblicher nulliparer* Zuchttiere bis 40 % des angestrebten Höchstbestandes ausgewachsener Tiere**, die über diesen Alters- bzw. Gewichtsgrenzen für Jungtiere liegen, ist nachzuweisen, dass in den **letzten 12 Monaten vor dem Datum des Nachweises** über die **Nicht-Verfügbarkeit, keine** biologischen oder in Umstellung befindlichen **Tiere** – bis auf Eigenbedarfs-/Hobbytiere – **der beantragten Tierart am Betrieb** gehalten wurden.

* Lamas/Alpakas müssen älter 18 Monate, aber nicht nullipar sein

3. Katastrophenfälle

Bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen (z.B. Brände, Muren, usw.) können konventionelle Tiere, auch Muttertiere, eingestellt werden, falls Bio-Tiere nicht erhältlich sind. Es muss auch hier **im Vorhinein** um eine **Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde angesucht werden**:

- Einzelbetroffenheit:
Ist ein einzelner Betrieb von einem Katastrophenfall (z.B. Brand) betroffen, ist ein **formloser, schriftlicher Antrag**, der das Anliegen inkl. Begründung unter Vorlage von Nachweisen zum Ausdruck bringen soll, **direkt bei der zuständigen Behörde zu stellen**. Liste der zuständigen Behörden – siehe (L_0001)
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bio/bio_produkte.html#heading_Behoerden_und_Kontrollstellen_im_Bereich_der_biologischen_Produktion_2
- Gebietsbetroffenheit:
 - 1.) **Anerkennung der Gebietsbetroffenheit** – u.a. aufgrund von Hagel, schweren Regenfällen, extremer Dürre, Hochwasser, Tierseuchen, etc. – durch die zuständige Behörde erfolgt auf Antrag durch eine VIS-Servicestelle (Landwirtschafts-/Bezirksbauernkammer, Bio-Austria Landesverband).
 - 2.) Wird eine für ein betroffenes Gebiet geltende Ausnahme in Anspruch genommen, hat die **Meldung direkt im VIS** via Antrag „Inanspruchnahme einer Ausnahme im Katastrophenfall“ vom Betrieb selbst oder mit Unterstützung einer VIS-Servicestelle zu erfolgen.

Alle Informationen und Details zu „Ausnahmen in Katastrophenfällen“ können Sie in der gleichnamigen Verfahrensweisung (VA_0009) unter folgendem Link nachlesen:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading_3

4. Umstellungszeiten und Aufzeichnungen

- Umstellungszeiten:

Die unter Berücksichtigung der oben angeführten Voraussetzungen eingestellten konventionellen Tiere, müssen in jedem Fall die Umstellungszeiten durchlaufen, damit sie als Bio-Tiere bzw. deren Produkte als Bio-Produkte deklariert werden können. Diese Umstellungszeit startet frühestens mit dem Datum des Zugangs zum Bio-Betrieb:

- Rinder, Pferde	mind. 12 Monate, jedenfalls $\frac{3}{4}$ des Lebens
- Schafe, Ziegen	6 Monate
- Milch	6 Monate
- Schweine	6 Monate
- Geflügel für die Fleischerzeugung	10 Wochen
(Ausnahme Pekingenten	7 Wochen)
- Geflügel für die Eierzeugung	6 Wochen
- Geweihträger:	12 Monate
- Mastkaninchen:	3 Monate
- Lamas/Alpakas:	12 Monate

- Aufzeichnungen:

Der Zugang aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Die Einhaltung der Bestimmungen und das Vorhandensein der nötigen Genehmigung der Landesbehörde (bestätigte VIS-Anträge und Bescheide) bzw. sonstiger geforderter Nachweise (z.B. Bio-Nicht-Verfügbarkeitsnachweis) wird im Zuge der jährlichen Bio-Kontrolle von der Kontrollstelle überprüft.

5. SONDERFALL: Eigenbedarf und nicht zertifizierte Tiere

Konventionelle Tiere für den Eigenbedarf (Geflügel, Mastschweine, Schafe, Ziegen) sowie nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere (z. B. Pferde) können ohne Berücksichtigung der Zugangsbestimmungen eingestellt werden. Alle Tiere der betroffenen Tierart dürfen natürlich nicht vermarktet und im Fall von Eigenbedarf nur von Familienmitgliedern der BetriebsführerInnen verzehrt werden bzw. nicht für die Lebensmittelerzeugung verwendet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.